

BESCHLUSS

des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 94. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Teil A

zur Vergütung der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung gemäß § 116b Abs. 6 Satz 8 SGB V

mit Wirkung zum 1. Juli 2023

Aufnahme weiterer Zeilen in den Anhang 6 EBM

Ab-schnitt	GOP	Anlage zur ASV-RL	Fachgruppen	Indikationen und sonstige Anforderungen
51.1	51010	Anlage 1.1 a) onkologische Erkrankungen – Tumorgruppe 8: Knochen- und Weichteiltumoren	<ul style="list-style-type: none">- Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie- Orthopädie und Unfallchirurgie- Viszeralchirurgie- Allgemein Chirurgie	
51.1	51011	Anlage 1.1 a) onkologische Erkrankungen – Tumorgruppe 8: Knochen- und Weichteiltumoren	<ul style="list-style-type: none">- Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie- Orthopädie und Unfallchirurgie- Strahlentherapie- Viszeralchirurgie- Allgemein Chirurgie	
51.2	51020	Anlage 1.1 a) onkologische Erkrankungen – Tumorgruppe 8: Knochen- und Weichteiltumoren	<ul style="list-style-type: none">- Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie- Orthopädie und Unfallchirurgie- Strahlentherapie- Viszeralchirurgie- Allgemein Chirurgie	

Ab-schnitt	GOP	Anlage zur ASV-RL	Fachgruppen	Indikationen und sonstige Anforderungen
51.2	51021	Anlage 1.1 a) onkologische Erkrankungen – Tumorgruppe 8: Knochen- und Weichteiltumoren	<ul style="list-style-type: none"> - Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie - Orthopädie und Unfallchirurgie - Strahlentherapie - Viszeralchirurgie - Allgemein Chirurgie 	
51.3	51030	Anlage 1.1 a) onkologische Erkrankungen – Tumorgruppe 8: Knochen- und Weichteiltumoren	<ul style="list-style-type: none"> - Psychologische und ärztliche Psychotherapeuten - Psychosomatische Medizin und Psychotherapie 	
51.3	51032	Anlage 1.1 a) onkologische Erkrankungen – Tumorgruppe 8: Knochen- und Weichteiltumoren	<ul style="list-style-type: none"> - Psychologische und ärztliche Psychotherapeuten - Psychosomatische Medizin und Psychotherapie 	
51.4	51040	Anlage 1.1 a) onkologische Erkrankungen – Tumorgruppe 8: Knochen- und Weichteiltumoren	<ul style="list-style-type: none"> - Strahlentherapie 	
51.4	51041	Anlage 1.1 a) onkologische Erkrankungen – Tumorgruppe 8: Knochen- und Weichteiltumoren	<ul style="list-style-type: none"> - Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie - Orthopädie und Unfallchirurgie - Strahlentherapie - Viszeralchirurgie - Allgemein Chirurgie 	

BESCHLUSS

des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 94. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Teil B

zur Vergütung der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung gemäß § 116b Abs. 6 Satz 8 SGB V

mit Wirkung zum 3. Mai 2023

Präambel

Der ergänzte Bewertungsausschuss gemäß § 87 Abs. 5a SGB V hat gemäß § 116b Abs. 6 Satz 8 SGB V bis zum Inkrafttreten einer Vereinbarung nach § 116b Abs. 6 Satz 2 SGB V die im Rahmen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung (ASV) abrechnungsfähigen ambulanten spezialfachärztlichen Leistungen auf der Grundlage des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes für ärztliche Leistungen (EBM) zu bestimmen. Der Behandlungsumfang der ASV ergibt sich gemäß § 5 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die ambulante spezialfachärztliche Versorgung nach § 116b SGB V (ASV-RL) erkrankungs- oder leistungsbezogen aus den jeweiligen Anlagen.

Der Beschluss des ergänzten erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 1. Sitzung am 20. Juni 2014 zur Vergütung der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung gemäß § 116b Abs. 6 Satz 8 SGB V, zuletzt geändert durch den Beschluss des ergänzten Bewertungsausschusses in seiner 9. Sitzung am 6. Juni 2016 bestimmt, dass die im Appendix – Abschnitt 1 aufgeführten EBM-Positionen abrechnungsfähig sind. Dies gilt nach Nummer 3 des zuvor genannten Beschlusses bis der ergänzte Bewertungsausschuss den EBM gemäß § 116b Abs. 6 Satz 9 SGB V angepasst hat.

Mit dem vorliegenden Beschluss passt der ergänzte Bewertungsausschuss die abrechnungsfähigen Gebührenordnungspositionen zu der Anlage

- 1.1 a) onkologische Erkrankungen – Tumorgruppe 8: Knochen- und Weichteiltumoren

der ASV-RL aufgrund des Beschlusses des Erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 4 SGB V in seiner 70. Sitzung zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2022 wie folgt an:

Änderung der abrechnungsfähigen Gebührenordnungspositionen des EBM gemäß Beschluss des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 94. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) in der oben genannten Anlage der ASV-RL

Streichung folgender Gebührenordnungsposition mit Wirkung zum 3. Mai 2023		
Ab-schnitt	GOP	Kurzlegende
1.4	01470	Zusatzpauschale Erstverordnung DiGA

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 94. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Vergütung der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung nach § 116b Abs. 6 Satz 8 SGB V Teil A mit Wirkung zum 1. Juli 2023 und Teil B mit Wirkung zum 3. Mai 2023

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung, die Deutsche Krankenhausgesellschaft und der GKV-Spitzenverband vereinbarten im ergänzten Bewertungsausschuss gemäß § 87 Abs. 5a SGB V Anpassungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) zur Vergütung der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung (ASV) gemäß § 116b Abs. 6 Satz 9 SGB V.

2. Regelungshintergründe und -inhalt

Teil A

Der Behandlungsumfang der ASV ergibt sich gemäß § 5 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die ambulante spezialfachärztliche Versorgung nach § 116b SGB V (ASV-RL) erkrankungs- oder leistungsbezogen aus den jeweiligen Anlagen. Die im Appendix – Abschnitt 1 der jeweiligen Anlage aufgeführten EBM-Positionen definieren den Behandlungsumfang in der ASV nach § 116b SGB V. Zum Behandlungsumfang zählen zusätzlich die im Appendix – Abschnitt 2 aufgeführten Leistungen, die bislang keine Abbildung im EBM gefunden haben.

Mit dem Beschluss des ergänzten erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 3. Sitzung am 7. Dezember 2016 zur Vergütung der Leistungen der ASV nach § 116b Absatz 6 Satz 8 SGB V wurde die Aufnahme eines Anhangs 6 EBM festgelegt, der die Zuordnung der Gebührenordnungspositionen der Kapitel 50 und 51 zu den Anlagen der ASV-RL regelt.

Im Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) vom 15. Dezember 2022 zur Ergänzung der Anlage 1.1 Buchstabe a – onkologische Erkrankungen Tumorgruppe 8: Knochen- und Weichteiltumoren der ASV-RL wurden

verschiedene Gebührenordnungspositionen des Kapitels 51 EBM in den Appendix aufgenommen. Diese im Abschnitt 1 des Appendix aufgeführten Leistungen des Kapitels 51 EBM werden durch den vorliegenden Beschluss des ergänzten Bewertungsausschusses zum 1. Juli 2023 in den Anhang 6 EBM aufgenommen und den abrechnungsberechtigten Fachgruppen zugeordnet.

Teil B

Der in der Anlage 1.1 a) onkologische Erkrankungen – Tumorgruppe 8: Knochen- und Weichteiltumoren der ASV-RL anhand der Gebührenordnungspositionen des EBM spezifizierte Behandlungsumfang (Appendix – Abschnitt 1) basiert auf einem nicht mehr gültigen Stand des EBM. Mit Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 4 SGB V in seiner 70. Sitzung zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2022 hat der Erweiterte Bewertungsausschuss im Abschnitt 1.4 EBM die Gebührenordnungsposition (GOP) 01470 befristet aufgenommen.

Der ergänzte Bewertungsausschuss folgt mit dem vorliegenden Beschluss dem Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses und streicht die GOP 01470 mit Wirkung zum 1. Januar 2023 als abrechnungsfähige Leistung aus der ASV. Eine Änderung des vom Gemeinsamen Bundesausschuss spezifizierten Behandlungsumfangs gemäß § 5 der ASV-RL in der oben genannten Anlage der ASV-RL erfolgt hierdurch nicht, da das Ausstellen einer Erstverordnung einer digitalen Gesundheitsanwendung gemäß bisheriger GOP 01470 in den Anhang 1 des EBM überführt worden und somit auch Bestandteil der Versicherten- und Grundpauschalen ist, die bereits Bestandteil der Appendizes sind.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil A tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2023 und Teil B mit Wirkung zum 3. Mai 2023 in Kraft.